

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)
vom 16. November 2021**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen am 16.11.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Bestattungsgebührensatzung vom 30. Juni 1994, zuletzt geändert am 14.04.2015, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Mutlangen

Es werden erhoben

1. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	11,00 €
--	---------

2. Benutzungsgebühren

2.1 Für das Herstellen und Schließen der Grabstätte:

a.	Verstorbene bis 6 Jahre (Kindergrab)	335,00 €
b.	Verstorbene über 6 Jahre einfachtief	805,00 €
c.	Verstorbene über 6 Jahre doppeltief	885,00 €
d.	Totgeburt	305,00 €
e.	Herstellung und Beisetzung einer Urne	285,00 €
f.	Beisetzung in eine Urnennische	85,00 €

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch von der Gemeinde Mutlangen ermächtigte Unternehmen durchgeführt. Die Gebühren beinhalten diese Kosten. Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung werden direkt vom jeweils beauftragten Unternehmer mit den zur Zahlung verpflichteten Personen (§ 2 Abs.2 Bestattungsgebührensatzung) abgerechnet.

2.2 Für die Benützung des Leichenhauses samt Zubehör wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

a.	bei Verstorbenen	310 €
b.	bei Totgeburten	30 €

2.3	Für die Überlassung von Reihengräbern:	
a.	Verstorbene über 6 Jahre	2.220,00 €
b.	Verstorbene bis 6 Jahre (Kindergrab)	890,00 €
c.	Urnengrab	1.330,00 €
d.	Bestattungsplatz im anonymen Urnengrabfeld	830,00 €
2.4.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:	
a.	Sargwahlgrab in allen Abmessungen	3.000,00 €
b.	Wiesenwahlgrab, Sarg	2.810,00 €
c.	Urnwahlgrab	2.000,00 €
d.	Urnennische (Wahlgrab)	2.440,00 €
e.	Urnengemeinschaftswahlgrab	2.320,00 €
f.	Wiesenwahlgrab, Urne	1.920,00 €
2.5.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bis mindestens zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten, je Nutzungsjahr:	
a.	Sargwahlgrab in allen Abmessungen	100,00 €
b.	Wiesenwahlgrab, Sarg	89,00 €
c.	Urnwahlgrab	100,00 €
d.	Urnennische (Wahlgrab)	122,00 €
e.	Urnengemeinschaftswahlgrab	105,00 €
f.	Wiesenwahlgrab, Urne	89,00 €

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

2.6	Für die Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde bei bestimmten Grabarten mit Beginn der Grabnutzung für den gesamten Nutzungszeitraum eine Ablöse von:	
a.	Pflege eines Urnengemeinschaftsgrabes	2.540,00 €
b.	Pflege eines Wiesenwahlgrabes, Sarg	690,00 €
c.	Pflege eines Wiesenwahlgrabes, Urne	460,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts für die zusätzlich abzulösende Zeit der Grabpflege bis zum Ende der verlängerten Nutzungszeit, je Nutzungsjahr:

d.	Pflege eines Urnengemeinschaftsgrabes	127,00 €
e.	Pflege eines Wiesenwahlgrabes, Sarg und Urne	23,00 €

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

2.7	Bei Bestattungen und Trauerfeiern an Samstagen erhöhen sich die Gebühren in Ziff. 2.1 und 2.2 um 20 %. Bei der Herstellung von Grabstätten für überlange (> 2,04 m) oder überbreite (> 0,72 m) Säрге und für Schmuckurnen mit einem Durchmesser > 25 cm erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 2.1. ebenfalls um jeweils 20%.	
-----	---	--

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 17. November 2021

Eßwein

Bürgermeisterin